

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1887.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1887
betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, eine Kutsche der Stadt Leipzig betr. S. 2.

Nr. 1. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrags der für die Natural-Verpflegung der Truppen
im Jahre 1887 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 29. December 1886.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absätze von § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Natural-
leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl.
S. 52) ist in Nr. 303 des diesjährigen Deutschen Reichs-Anzeigers nachstehende
Bekanntmachung erlassen worden:

„Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Natural-
leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl.
S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung
für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und
Tag zu gewähren ist: